



Protokoll über das Kontaktgespräch im FA Hamm

Bearbeiter: **Hans W. Haubruck**

Datum: **25.11.2008** 01.2009

Finanzamt (FA):	Hamm
Ort:	Kantine FA Hamm
Datum / Zeit	25.11.2008 (16:00 bis 18:45 Uhr)
Teilnehmer FA	Herr Sprinz (Vorsteher), Frau Hissmann (ständ. Vertreterin), Frau Dr. Erning, Herren Hakenbusch, Grajewski, Rustige, Spangenberg
Teilnehmer StBK / StBV	Angeschriebene Berufsangehörige: 168 (Teilnehmer: 55)

	1. Tagesordnung
	2. Protokollnotizen
	3. Weitere Maßnahmen
	1. Tagesordnung
	FA Hamm:
TOP 1	Risikomanagement / Flankenschutz
TOP 2	Verkürzung der Abgabefristen
TOP 3	NAST / Existenzgründer
TOP 4	Beraterbefragung
	Steuerberater:
TOP 5	Einsichtnahme des Außenprüfers in Privatkonten des Steuerpflichtigen
TOP 6	Onlinezugriff auf Kontodaten
TOP 7	Datenzugriff
TOP 8	Liquiditätsprüfer
TOP 9	Verbindliche Auskunft (§ 89 AO)

2. Protokollnotizen

TOP 1 Risikomanagement / Flankenschutz

Problemstellung / Sachverhalt

Fälle mit geringem prognostiziertem Risiko (entsprechend Risikofilter oder Risikoproggnose) werden maschinell verarbeitet. Dabei erfolgen die Absicherung der Bearbeitungsqualität und die Systemprüfung durch Zufallsauswahl. Die hiervon erfassten - auch die kleinen und risikoarmen - Fälle unterliegen der vollintensiven Prüfung:

- Prüfung des Gesamtfalls
- Vorlage aller Belege

Auswirkungen auf die Praxis

Für die Beraterschaft folgt hieraus ein ggf. nicht unwesentlicher zusätzlicher Erklärungsaufwand.

Lösungsvorschlag / Fragen

Den Steuerberatern sollten die Risikokriterien bekannt sein, um sich im Rahmen der Erklärungserstellung hierauf einzustellen.

Stellungnahme des Finanzamts

Herr Spangenberg (HSGL Est) stellt heraus, dass derzeit die „2000er“-Fälle u.a. in Abhängigkeit von Betragsgrenzen, erstmaligen Sachverhalten, Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und Turnusüberprüfungen von Dauersachverhalten einer differenzierten Folgebearbeitung unterliegen. Ab 2009 sei die Einbeziehung der „5000er“-Fälle geplant.

Es erfolgt eine Anpassung der Arbeitsabläufe, um unter Berücksichtigung des stetigen Personalabbaus einer rechtsstaatlichen, der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Rechnung tragenden Arbeitsweise gerecht zu werden. Hier hat die Gesamtaufgabe Vorrang vor der Vollständigkeit des Einzelfalles. Die Arbeitsabläufe der 2000er und 5000er Fälle werden künftig durch eine einheitliche Zentralstelle vereinheitlicht.

Bei Eingang der Erklärungen werden derzeit nach Durchlauf durch einen maschinellen Risikofilter ca 15% der Fälle freigegeben und weitere ca 30% nach einfacher Ergänzung. Die Beurteilung der verbleibenden Fälle erfolgt im Rahmen der Veranlagung.

Die 5000er-Fälle werden in 5 Risikoklassen (deren Abgrenzung im Einzelnen nicht bekannt gegeben wird) eingeteilt. Innerhalb der Risikoklassen erfolgt eine unterschiedlich intensive Prüfung. Unterstützt wird die Bearbeitung durch den Flankenschutz

TOP 2 Verkürzung der Abgabefristen

Problemstellung / Sachverhalt

Die Regelungen im Zusammenhang mit den Steuererklärungsfristen werden aus der Sicht der Beraterschaft seit Jahren von überhöhten Formalanforderungen begleitet. Es wird beraterseitig darauf hingewiesen, dass eine Bearbeitungszeit von insgesamt einem Jahr benötigt wird, die jedoch erst im März des Folgejahres beginnen kann und somit mit Ablauf des Monats Februar des übernächsten Jahres endet. Dies liegt daran, dass die notwendigen Daten und Belege i.d.R. erst nach Ablauf der ersten beiden Monate verfügbar sind (insbes. die Buchhaltungsdaten sind erst nach Verarbeitung des Monats Dezember verfügbar).

Die Steuerberater sind sich bewusst, dass die jeweils fertig gestellten Erklärungen auch laufend an das jeweilige Festsetzungs-FA weiter zu leiten sind, sie haben jedoch insoweit auf das Mandantenverhalten nur einen begrenzten Einfluss.

Im Bemühen um Vermeidung von Verwaltungsaufwand bei der Beantragung von Fristverlängerungen wurde beraterseitig auf das „Modell FA Meschede“ hingewiesen. Bei diesem reichen die Antragsteller ¼-jährlich Excel-Listen ein, aus denen die insgesamt bei dem FA abzugebenden Steuererklärungen ersichtlich sind, und kennzeichnen darin die bereits abgegebenen Erklärungen. Die Einreichung der

fertig gestellten Steuererklärungen erfolgt zeitnah. Leider ist dieses Modell zwischenzeitlich auf Anweisung der übergeordneten Behörde nicht mehr anzuwenden.

Auswirkungen auf die Praxis

Die Organisation der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen stellt eine besondere Herausforderung in den Kanzleien dar. Dabei sind personelle und sachliche Gegebenheiten zu berücksichtigen. Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden vorhandene Rationalisierungsschritte sukzessive umgesetzt. Nur bedingt planbar sind jedoch die vom Gesetzgeber veranlassten steuergesetzlichen Änderungen bzw. Änderungen in der Rechnungslegung, die durch Fortbildungs- und Umsetzungsmaßnahmen und damit zur Sicherung der Arbeitsqualität zu erheblichen zeitlichen Bindungen führen.

Lösungsvorschlag / Fragen

Akzeptanz der Jahresfrist von März bis Februar und Verzicht auf aufwändiges Antragsverfahren für die Monate Januar/Februar des übernächsten Jahres. Dafür Einflussnahme der Beraterschaft auf laufendes Abgabeverhalten.

Stellungnahme des Finanzamts / der Beraterschaft

Gegenstand der Berichterstattung durch Herrn Spangenberg war das bisherige Abgabeverhalten bezüglich der Steuererklärungen. Dabei zeigten sich signifikant hohe Erklärungseingänge jeweils zum 30. September und 31. Dezember. Dies lässt auf eine unregelmäßige Abgabe fertig gestellter Erklärungen schließen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass Grundlage für die Fristenregelung der Erlass des BMF sei, so dass eine Frist über den 28.02. des übernächsten Jahres hinaus grds. nicht gewährt werden könne. Ein moderater Umgang mit den Fristverlängerungsanträgen bis zum 28.02. des übernächsten Jahres wurde bei laufender Abgabe der fertig gestellten Erklärungen in Aussicht gestellt.

Beraterseitig wurden die o.b. Sachargumente und Lösungsvorschläge eingebracht und angekündigt, dass auf Bundesebene bereits weitere Verhandlungen zur Fristenproblematik angekündigt seien.

TOP 3 NAST / Existenzgründer

Problemstellung / Sachverhalt

Die Beraterschaft sieht die Aktivitäten der NAST im Hinblick darauf kritisch, dass bei dieser Gelegenheit steuerliche und darüber hinausgehend betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen gegenüber den Steuerpflichtigen erbracht werden, aus denen sich ggf. Haftungsrisiken entwickeln können.

Auswirkungen auf die Praxis

Durch das Massenverfahren, für das nur 6 Mitarbeiter zuständig sind, kommt es zu langen Vorlaufzeiten bis zur Erteilung der Steuernummer und somit der steuerlichen Erfassung

Lösungsvorschlag / Fragen

Können die Bearbeitungszeiten allgemein verkürzt werden bzw. im Einzelfall Sonderregelungen getroffen werden

Stellungnahme des Finanzamts

Frau Hissmann erläutert die Aufgaben der NAST wie folgt:

Die NAST ist zuständig für

- die technische Abwicklung der Neuaufnahmen (außer KG's und KapGes),
- Erteilung der USt-Signale und die Existenzgründungsbetreuung,
- Erstsichtung aller Gewerbeanmeldungen und Zusendung der Fragebögen,
- Prüfung der Unternehmerexistenz (Datenbankabfragen, Nachschau vor Ort, Abarbeiten von Checklisten,
- Erteilung der Steuernummern,

- 9-monatige Betreuung (Überwachung der USt und der ESt-Vz, Abgabeverhalten; Nachschau vor Ort).

-

Die Existenzgründungsbetreuung richtet sich vor allem an nicht beratene Steuerbürger, um ihnen präventiv Hilfestellung insbesondere im Zusammenhang mit den steuerlichen (Erklärungs-)pflichten zu geben. Dabei gehe es keinesfalls um eine materiellrechtliche steuerliche und erst recht nicht um darüber hinaus gehende betriebswirtschaftliche Beratung. Das Leistungsangebot werde von den Betroffenen gerne angenommen.

KapGes und KG's werden durch die Firmenstelle bearbeitet. Erst bei Vorlage aller Unterlagen und insbesondere der HR-Eintragung erfolgt die Erteilung der Steuernummer. Bei zeitkritischen Neugründungen stellte Frau Hissmann eine unbürokratische Einzelfallregelung in Aussicht.

TOP 4 Beraterbefragung

Problemstellung / Sachverhalt

Auf Veranlassung des FinMin NW wurde im Jahre 2008 eine E-Mail-gestützte elektronische Beraterbefragung mit dem Ziel durchgeführt, anhand eines vordefinierten Fragenkatalogs die Zufriedenheit der Beraterschaft im Umgang mit dem jeweiligen Festsetzungs-FA zu ermitteln.

Auswirkungen auf die Praxis

-.-

Lösungsvorschlag / Fragen

-.-

Stellungnahme des Finanzamts

Herr Sprinz erläuterte hierzu, dass im Bereich des FA Hamm insgesamt 16 Eingänge (davon 15 auswertbar) zu verzeichnen waren. Dabei habe das FA Hamm im Landesvergleich lediglich in Teilbereichen unter den Mittelwerten gelegen. Eine statistischen Anforderungen entsprechende Aussagereichweite sei jedoch aus den eingegangenen Antworten nicht ableitbar. Die gewonnenen Erkenntnisse werden gleichwohl innerhalb des FA Hamm erörtert und - soweit möglich - umgesetzt.

TOP 5 Einsichtnahme des Außenprüfers in Privatkonten des Steuerpflichtigen

Problemstellung / Sachverhalt

Durch entsprechende Mitteilungen von Berufsangehörigen ist festzustellen, dass Betriebsprüfer vermehrt Einsicht in die Privatkonten der Stpfl. verlangen. Als gesetzliche Grundlage dient § 200 Abs. 1 AO.

Auswirkungen auf die Praxis

Bei einer entsprechenden Aufforderung ist der steuerliche Berater in der Pflicht, seinen Mandanten darüber zu beraten, ob dem Auskunftsverlangen Folge zu leisten ist. Zu bedenken ist hierbei, dass der Betriebsprüfer bei Einsicht in die Privatkonten unter Umständen Informationen erhält, die mit seinem Prüfungsauftrag in keinerlei Verbindung stehen. Verweigert der Stpfl. die Einsicht, so stärkt er damit unter Umständen den Verdacht des Prüfers, dass etwas verheimlicht werden soll mit der Folge, dass weitere Maßnahmen wie Auskunftersuchen an die Bank oder sogar die Einschaltung der Steuerfahndung nicht auszuschließen sind. Hiervor hat der Berater seinen Mandanten möglichst zu bewahren.

Wurden die privaten Kontoauszüge von dem Stpfl. nicht aufbewahrt, stellt sich weiter die Frage, ob diese auf seine Kosten von der Bank anzufordern sind.

Lösungsvorschlag / Fragen

Eine Vorlagepflicht besteht für den Stpfl. grds. nur dann, wenn ausreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass über die Privatkonten betriebliche Einnahmen oder sonstige geschäftsbezogene Zahlungsvorgänge abgewickelt worden sind. Hierzu hat die Finanzverwaltung im Rahmen des § 200 Abs. 1 AO eine zu begründende Ermessensentscheidung zu treffen, wobei Notwendigkeit,

Verhältnismäßigkeit, Erfüllbarkeit und Zumutbarkeit zu berücksichtigen sind (vgl. BFH VII R 66/91, BFH/NV 1993,76).

Stellungnahme des Berufsstandes

Herr Grajewski (SGL BP) weist darauf hin, dass im Bereich des FA Hamm die Vorlage von Privatkonten nicht generell verlangt werde. Es müssten schon Anhaltspunkte vorliegen, die den Zugriff auf Privatkonten rechtfertigen. Hierzu zählten z.B. die Ergebnisse einer Geldverkehrsrechnung (geringe ungebundene Entnahmen), Kassenfehlbeträge, geringe Rohgewinn-Aufschläge und Kontrollmitteilungen.

In diesem Zusammenhang wurde auch auf die ab 01.01.2009 geltenden Neufassungen der §§ 93 Abs. 7 und 162 Abs. 2 AO verwiesen.

TOP 6 Onlinezugriff auf Kontodaten

Problemstellung / Sachverhalt

Im Rahmen der zutreffenden Erfassung der einzelnen Sollstellungen und Zahlungen der Mandanten im Steuerkonto zeigt sich, dass auch bei sorgfältigster Bearbeitung immer wieder Abstimmungsbedarf gegeben ist. Letztlich kommt es darauf an, eine zutreffende Buchung im Sinne der Weisungen des Mandanten gemäß § 225 Abs. 1 AO gewährleistet zu wissen. Gleichzeitig muss eine korrespondierende Erfassung im Rechnungswesen und ein entsprechender Abgleich erfolgen. In der Praxis zeigen sich häufig Abstimmungsprobleme, die sehr zeitintensiv nur mit einer entsprechenden Belastung für die Mitarbeiter des Finanzamtes und diejenigen der Berater gelöst werden müssen.

Auswirkungen auf die Praxis

Die Notwendigkeit der personellen Abstimmung bindet Arbeitskapazitäten sowohl auf Seiten der Finanzverwaltung, als auch auf Seiten der Berater. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn telefonisch einzelne Buchungen abgestimmt werden müssen. Soweit ein Ausdruck aus dem Steuerkonto angefordert wird, muss beim Finanzamt ein manueller Ausdruck mit entsprechendem Versand erfolgen. In diesem Fall sind zusätzlich noch zeitliche Probleme zu beachten, da die Unterlagen zur Abstimmung und Prüfung erst unter Beachtung der Postlaufzeit zur Verfügung stehen.

Lösungsvorschlag / Fragen

Es ist bekannt, dass in anderen Bundesländern bereits Versuche eines Online-Zugriffes auf die jeweiligen erfassten Daten der Mandanten laufen. Dabei sind - vorbehaltlich uns nicht bekannter technischer Restriktionen - die Reaktionen äußerst positiv. Wann ist in Nordrhein-Westfalen, konkret beim Finanzamt Witten, mit der Möglichkeit des Online-Zugriffes zu rechnen? Welche technischen Voraussetzungen müssen dafür vorgesehen sein (qualifizierte Identifizierung)?

Stellungnahme des Finanzamts

Frau Dr. Erning führt hierzu aus, dass im Laufe des Jahres 2009 eine dreistufige Umsetzung der Kontenabfrage geplant sei. In der 1. Stufe werden offene Beträge abgefragt werden können; in der 2. Stufe sei darüber hinaus der Zugriff auf die geleisteten Zahlungen möglich, während in der 3. Stufe auch die Sollstellungen abrufbar seien.

Die Kontenabfrage ist jedoch nur mit Einwilligung des Steuerpflichtigen möglich.

Frau Dr. Erning bat darum, von telefonischen Anfragen zur Kontenabstimmung möglichst abzusehen und die wegen einer möglicherweise unzutreffenden Verbuchung in Rede stehenden Zahlungen möglichst konkret zu benennen. Dies ermögliche eine zielgerichtete Aufklärung und reduziere zudem den erforderlichen Zeitaufwand.

TOP 7 Datenzugriff

Problemstellung / Sachverhalt

Wird im Rahmen der Vorbereitung von Betriebsprüfungen durch den Prüfer die Überlassung der Daten-CD gewünscht, ist damit die Gefahr verbunden, dass mit der Auswertung der Daten-CD im Amt

Dokument: [Prot -Kontaktgespräch-FA-HAM.doc](#)Prot -Kontaktgespräch-FA-HAM Protokoll Kontaktgespräch

Ersteller: H.-G. Gilgan

Datum: 11/08

Ausgabe: 002

die Betriebsprüfung begonnen hat und die Sperrwirkung im Hinblick auf eine strafbefreiende Selbstanzeige eintritt.

Auswirkungen auf die Praxis

Eine frühzeitige Überlassung der Daten-CD kann somit zu einer Verletzung der Mandanteninteressen führen.

Lösungsvorschlag / Fragen

-.-

Stellungnahme des Finanzamts

Herr Grajewski äußert sich zu der Problematik dahingehend, dass nach seiner Auffassung die Außenprüfung mit der Auswertung der CD beginne.

Beraterseitig wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass damit nicht zwangsläufig die Sperrwirkung einer strafbefreienden Selbstanzeige verbunden ist. Wenn der Außenprüfer zu der Feststellung gelangen sollte, strafrechtlich relevante Vorgänge erkannt zu haben, hat er den Steuerpflichtigen hierauf hinzuweisen, da sich dadurch dessen Status ändert (Aussageverweigerungsrecht).

TOP 8 Liquiditätsprüfer

Problemstellung / Sachverhalt

In NRW werden seit 2004 sog. Liquiditätsprüfer eingesetzt. Die Überprüfung hat das Ziel, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Stpfl. zu erfassen und dadurch Stundungs- oder Vollstreckungsmöglichkeiten zu ermitteln und einen Weg zu suchen, die Steuerschuld zu begleichen und eine eventuell drohende Insolvenz abzuwehren.

Auswirkungen auf die Praxis

Die Durchführung einer Liquiditätsprüfung wird der säumige Stpfl., obwohl sie von seiner Zustimmung abhängig ist, kaum verhindern können, ohne eine negative Einstellung der Vollstreckungsstelle und damit Konsequenzen für deren Verhalten im weiteren Verlauf des Verfahrens auszulösen.

Bei der Liquiditätsprüfung ist das Vorgehen des Prüfers vorrangig auf die Erschließung weiterer verfügbarer Mittel bzw. Sicherheiten zur Rückführung/Sicherung der Steuerrückstände gerichtet. Hierdurch ergeben sich zwangsläufig Überschneidungen mit den Interessen anderer Gläubiger und damit Beeinträchtigungen der Bedingungen, die für die Fortführung des Betriebs unverzichtbar sein können. Weiterhin ist im Falle einer ggf. anschließenden Insolvenz mit insolvenzrechtlichen Folgen zu rechnen.

Lösungsvorschlag / Fragen

Welche messbaren Erfahrungen haben sich aus der Sicht des FA zwischenzeitlich bei der Durchführung von Liquiditätsprüfungen ergeben, und welche Bedeutung haben diese für einen anschließenden Insolvenzantrag durch die FinVerw gehabt?

Stellungnahme des Finanzamts

Herr Rustige weist darauf hin, dass seit 2004 im Bereich des FA Hamm in größerer Zahl Liquiditätsprüfungen durchgeführt werden. Die Erfahrungen hieraus seien grds. positiv; Probleme hätten sich nicht ergeben. Dabei bestehe die Absicht, sich mit anderen Gläubigern des Steuerpflichtigen abzustimmen. Bei beratenen Steuerpflichtigen sei die Zusammenarbeit erfolgreicher.

TOP 9 Verbindliche Auskunft (§ 89 AO)

Problemstellung / Sachverhalt

Besteht im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen eines genau bestimmten Sachverhalts ein besonderes Interesse seitens des Steuerbürgers, so kann er einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft stellen (§ 89 Abs. 2 AO). Die FÄ können für verbindliche Auskünfte Gebühren

Dokument: [Prot -Kontaktgespräch-FA-HAM.doc](#)Prot -Kontaktgespräch-FA-HAM Protokoll Kontaktgespräch

Ersteller: H.-G. Gilgan

Datum: 11/08

Ausgabe: 002

Seite 6 von 7

Druck: [22.01.200921-01-2009](#)

erheben.

Auswirkungen auf die Praxis

Vor dem Hintergrund der Kompliziertheit des Steuerrechts besteht ein legitimes Interesse, geplante Sachverhalte auf eine voraussehbare steuerliche Beurteilung stützen zu können. Vor diesem Hintergrund ist die Erteilung einer verbindlichen Auskunft Bestandteil des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit, die Grundlagen unserer Rechtsordnung darstellen.

Lösungsvorschlag / Fragen

Wie verhält sich das FA bezüglich der Festsetzung von Gebühren, und welche Auswirkungen hat die Gebührenpflicht bisher erkennbar auf die Zahl der Anträge auf verbindliche Auskunft?

Stellungnahme des Finanzamts

Herr Harkenbusch (SGL RbSt) weist darauf hin, dass im Bereich des FA Hamm bisher jährlich weniger als 20 Anträge gestellt worden seien. Im Jahre 2008 würden sich die Zahlen gegenüber dem Vorjahr vergleichbar darstellen. Nach seiner Kenntnis ergäben sich bei den anderen FÄ im Bereich der OFD Münster ähnliche Erkenntnisse.

3. Weitere Umsetzungsmaßnahmen

.-

Protokoll freigegeben:

Datum:	21.01.2009
Name:	FA Hamm